

Beitragsordnung

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der Kolpingsfamilie Kirchlengern. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

§ 2 Abschließender Regelungscharakter

Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragszahlungen für die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Kirchlengern. Hierüber hinaus getroffene Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Fälligkeit & Kündigung

Der Stichtag für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages ist jährlich der 01.01. Dieser wird zum 01.03. fällig. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat bis zum zum 01.12. für das Folgejahr zu erfolgen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat durch die Kolpingsfamilie eingezogen, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist. Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto der Kolpingsfamilie Kirchlengern zu überweisen.

§4.1 Bankverbindung

KOLPINGSFAMILIE KIRCHLENGERN NRV
IBAN: DE49 4945 0120 1180 7578 23
BIC: WLAHDE44XXX

§ 5 Zusätzliche Kosten

Wird ein durch ein Mitglied erlaubter SEPA-Lastschritfeinzug nicht eingelöst, so gehen die zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds. (z.B. bei mangelnder Kontodeckung, Nichtmitteilung einer geänderten Bankverbindung)

§ 6 Zuwendungsbestätigung



Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Kassenwart nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

§ 7 Beiträge

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	0,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	13,00 €	49,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	6,50 €	24,50 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0,00 €	12,00 €

Die Beiträge bestehen jeweils aus dem Ortsbeitrag (Lt. Satzung §5.1.b), dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbeitrag (Lt. Satzung §5.1.c). Als Geschäftsjahr gilt (Lt. Satzung §11.1) das Kalenderjahr.

§ 8 Sonderregelungen zu den Beiträgen

Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids

- ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
- über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)

vorliegt.

Die wirtschaftliche Bedürftigkeit wird jährlich durch zwei Vorstandsmitglieder überprüft.

§ 9 Änderungen

Die Beitragsordnung wird lt. Satzung §8.4.e ausschließlich durch die Mitgliederversammlung geändert und angepasst.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 30.04.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.